

Informationen zu Schulbe- gleitern für das Gemeinsame Lernen an der Gesamtschule Langerfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Begriffsbestimmung	3
2. Rechtliche Grundlage	3
3. Wer hat Anspruch auf einen Schulbegleiter?	3
4. Wie wird ein Schulbegleiter beantragt?	3
5. Voraussetzungen für die Antragstellung	4
6. Träger von Schulbegleitern	4
7. Einsatz und Qualifizierung von Schulbegleitern in der Schule	4
8. Aufgaben eines Schulbegleiters	5
9. Praxisanleitung von Schulbegleitern in die Schule	6
10. Krankheit von Schulbegleitern	6
11. Weiterführende Links	6

1. Begriffsbestimmung

Da für die Helferinnen und Helfer zur unmittelbaren Unterstützung von Schülerinnen und Schülern im schulischen Bereich regional unterschiedliche Begriffe wie Integrationshelfer, Schulassistent, Inklusionshelfer, Integrationsassistent synonym verwendet werden, wird im Folgenden aus Gründen der Einheitlichkeit der Begriff Schulbegleiter verwendet. Die Vielfalt der Bezeichnungen resultiert daraus, dass der Begriff rechtlich nicht erfasst ist.

2. Rechtliche Grundlage

Um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen, stehen ihnen als Leistung der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) oder nach dem Sozialgesetzbuch VIII (§35a Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII) der Einsatz von Schulbegleitern zu. Diese unterstützen Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung in der allgemeinen Schule im schulischen Alltag, orientiert an ihren individuellen Bedürfnissen.

3. Wer hat Anspruch auf einen Schulbegleiter?

Einen Anspruch auf eine Eingliederungshilfe durch einen Schulbegleiter haben Kinder und Jugendliche **mit seelischen Behinderungen** nach § 35a, SGB VIII, wenn:

- ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht
- und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Als Beispiel für seelische Beeinträchtigungen sind Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einem mindestens durchschnittlichen IQ sowie Kinder mit massiven sozialen und emotionalen Auffälligkeiten (ES), die auf seelische Störungen (Traumata o.ä.) zurückzuführen sind, zu nennen.

Einen Rechtsanspruch auf eine Eingliederungshilfe durch einen Schulbegleiter haben Kinder und Jugendliche **mit geistiger oder körperlicher Behinderungen** nach §§ 53 und 54 SGB XII, wenn:

- sie durch ihre Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt
- oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind.

Als Beispiele für diesen Personenkreis sind Kinder und Jugendliche mit einem IQ unter 70, Kinder mit Down-Syndrom, Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen und einer geistigen Behinderung sowie Kinder mit Epilepsie, Muskelerkrankungen oder Hirnschädigungen zu nennen.

4. Wie wird ein Schulbegleiter beantragt?

Der Antrag auf Eingliederungshilfe (Schulbegleiter) erfolgt durch **die Erziehungsberechtigten**. Auf dem Antrag müssen die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten sein.

Das zuständige Amt für die Beantragung für eine Eingliederungshilfe und der Kostenträger für Kinder mit seelischen Behinderungen ist das Jugendamt.

Das zuständige Amt für die Beantragung für eine Eingliederungshilfe und der Kostenträger für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung ist das Sozialamt.

5. Voraussetzungen für die Antragstellung

Für eine Antragsstellung fordern die zuständigen Ämter meist eine bereits vorliegende Diagnose nach ICD-10, die Durchführung eines AO-SF-Verfahrens oder das Vorliegen eines bereits beschiedenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs ein.

Nach § 35 a Abs.1a hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, eine Stellungnahme auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen Fassung eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, eines Kindes- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen (Diagnose F8 beim Sozialpädiatrischen Zentrum). Somit liegt die Beweislast zur Feststellung einer seelischen Behinderung oder einer Bedrohung dieser nicht bei den Antragstellern.

Darüber hinaus ist die Bewilligung einer Schulbegleitung auch unabhängig von der Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs zu sehen.

6. Träger von Schulbegleitern

Nach Bewilligung eines Antrags erfolgt die konkrete Planung der Schulbegleitung meistens in einem gemeinsamen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten. Als mögliche Träger, über die die Schulbegleiter beschäftigt werden, kommen u.a. gemeinnützige Einrichtungen wie Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Lebenshilfe, Internationaler Bund, Caritas usw. in Frage.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf Beteiligung bei der Trägersauswahl, dies ist in § 36 SGB VII „Mitwirkung, Hilfeplan“ verankert. In § 36 Absatz 1 heißt es dazu *„Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind.“*

7. Einsatz und Qualifizierung von Schulbegleitern in der Schule

Schulbegleiter werden derzeit in der Schule entweder einer Schülerin oder einem Schüler individuell zugewiesen und übernehmen somit eine 1:1-Betreuung oder stehen innerhalb eines Integrationshelferpools den Schulen zur Verfügung. Die Organisation des Einsatzes von Schulbegleitern ist regional unterschiedlich. Der Einsatz von Integrationshelferpools wird derzeit vor dem Hintergrund einer möglichen Kostenersparnis im Zuge der Inklusion vermehrt diskutiert.

Als Schulbegleiter werden seltener Fachkräfte wie beispielsweise Erzieher und Erzieherinnen, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Heilpädagogen und Heilpädagoginnen oder Heilerziehungspfleger und -pflegerinnen, sondern überwiegend unqualifizierte Kräfte wie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst oder Studierende beschäftigt.

8. Aufgaben eines Schulbegleiters

Schulbegleiter sind von unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahme im Sinne des Bildungsauftrags der Schule zu unterscheiden. Grundsätzlich übernimmt der Schulbegleiter Hilfestellungen im Unterricht und auch der Pflege. Dabei ist er kein Zweitlehrer, sondern unterstützt die Schülerin oder den Schüler lediglich während eines Teils oder auch während der gesamten Unterrichtszeit (ggf. einschließlich des Schulweges). Die individuelle Unterstützung sollte immer mit Blick auf die Förderung der Selbstständigkeit und Lernprozesse des Schülers/der Schülerin sowie die Förderung der Integration in die Klassen- und Gruppengemeinschaft erfolgen.

Der Schulbegleiter kann abhängig von den individuellen Bedürfnissen der Schülerin oder des Schülers beispielsweise folgende Aufgaben nach Anleitung durch ausgebildetes Personal übernehmen:

- Unterstützung und Hilfestellung bei Lerninhalten
- Unterstützung beim Erwerb einfacher alltagspraktischer Handlungen, die für eine Einbeziehung im Klassenunterricht notwendig sind (u.a. selbstständiges Ein- und Auspacken der Schultasche, Zuordnen und Handhabung der Unterrichtsmaterialien, Begleitung bei der Teilnahme an wechselnden Unterrichtsformen, Einhalten von Zeitvorgaben)
- Hilfe bei der Einhaltung von Regeln und Absprachen
- Hilfestellung in Krisensituationen (u.a. Begleitung während Rückzugsphasen, Vorschläge für entspannende Tätigkeiten)
- Entwicklung und Einübung neuer, situationsgerechter Verhaltensweisen
- Vermittlung zwischen dem Kind, den Mitschülern und den Lehrkräften
- Unterstützung bei der Anbahnung sozialer Kontakte zu Mitschülern (u.a. durch wiederkehrende und gleich bleibende Modelle und sprachliche Signale, Klärungshilfe bei unangemessenen Reaktionen der Mitschüler, angemessener Ausdruck von Emotionen)
- Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin in Pausenzeiten
- Begleitung auf dem Schulweg
- Richtige, systematische, hygienische und für das Kind gefahrlose Ausführung von pflegerischen Verrichtungen
- Ausführung der Grundpflege unter Anleitung einschließlich der prophylaktischen Maßnahmen
- Durchführung der Mobilisation (u.a. Helfen beim Aufsetzen, Aufstehen und Gehen des Kindes, Anlegen von Prothesen, Bewegungsübungen – z.B. im Sportunterricht)
- Unterstützung bei der Ernährung (Mithilfe beim Austeilen und Anrichten von Mahlzeiten, Zerkleinerung der Mahlzeiten etc.)
- Beobachtung des Kindes und sachrichtige Wiedergabe des Beobachteten
- Mitarbeiten im Klassenteam

9. Praxisanleitung von Schulbegleitern in die Schule

Die Schulleitung muss in den Prozess der Schulbegleitung eingebunden werden. So sollten vor dem Dienstantritt Vorstellungsgespräche mit den jeweiligen Bewerbern erfolgen und Hospitationstage in der entsprechenden Lerngruppe des zu betreuenden Kindes ermöglicht werden. Zum Dienstantritt des Schulbegleiters sollte eine offizielle Begrüßung durch die Schulleitung erfolgen und ein **Leitfaden** ausgeteilt werden, der eine unkomplizierte und reibungslose Einarbeitung in das Schulsystem ermöglicht. Dieser Leitfaden enthält alle wichtigen allgemeinen und rechtlichen Grundsätze und Schwerpunkte der schulischen Arbeit, die für die Schulbegleiter, die den Berufs- und Arbeitsalltag oft zum ersten Mal erleben, eine Orientierung darstellen. Sie müssen lernen, in einem Team zu arbeiten und sich in den neuen Organisationsstrukturen zurechtzufinden. Sie werden mit Krankheit, Behinderung und Hilfebedürftigkeit konfrontiert und erfahren dabei häufig ihre eigenen Grenzen.

Aus diesem Grund sollte jeder Schulbegleiter möglichst einer sonderpädagogischen Lehrkraft zugeordnet sein, mit deren Unterstützung Unsicherheiten bewältigt, Fragen geklärt, Probleme besprochen und Erfahrungen verarbeitet werden können. Die Sonderpädagogin oder der Sonderpädagoge gilt auch als Unterstützung bei allen schulfachlichen Fragen.

10. Krankheit von Schulbegleitern

Im Krankheitsfall eines Schulbegleiters schickt der Träger eine Vertretung. Ist dies aufgrund mangelnder Fachkräfte nicht möglich, so wird im Einzelfall entschieden, ob das zu begleitende Kind bei nicht beschulbaren Zuständen ohne Schulbegleiter ebenfalls zu Hause bleiben muss. Dies sollte zuvor mit den Eltern abgesprochen und muss im Förderplan des Kindes dokumentiert sein.

11. Weiterführende Links

https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=manual+inklusion

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/35a.html>

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/54.html>